

**Gesellschaftsvertrag
der Institut für soziale Dreigliederung UG (haftungsbeschränkt)**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft und trägt den Namen „Institut für soziale Dreigliederung (staatsunabhängig) UG (haftungsbeschränkt)“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem Eintrag ins Handelsregister.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Institut für soziale Dreigliederung UG dient im Sinne des § 52 der Abgabenordnung den Zwecken der Wissenschaft und Forschung. Die Gesellschaft verfolgt diese Zwecke, indem sie Ursachen und Wirkungen sozialer Phänomene im Zusammenleben der Menschen auf rechtlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, sowie das gegenwärtige Zusammenwirken dieser drei Gebiete erforscht und alle ihre Forschungsergebnisse zeitnah veröffentlicht. Ihr wissenschaftliches Interesse gilt dabei insbesondere auch aktuellen und historischen Versuchen von Bürgern und Bürgerinnen, mit oder ohne explizite Bezugnahme auf die Bewegung für soziale Dreigliederung von 1919, mehr Selbstverantwortlichkeit in diesen drei Bereichen des sozialen Lebens zu entwickeln, also etwa im Umgang mit Grund und Boden, in den wirtschaftlichen Beziehungen oder für die eigene Bildung. Die Gesellschaft stellt sämtliche Forschungsergebnisse jedem Menschen zur Verfügung, ungeachtet von Herkunft, Gesinnung oder Beruf und berät andere Initiativen und Institutionen kostenlos oder kostendeckend, in jedem Fall aber ohne jede Gewinnerzielungsabsicht und nur sofern sie damit weder gegen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit noch gegen die Grundsätze der Wettbewerbsordnung verstößt.
2. Die Institut für soziale Dreigliederung UG dient im Sinne des § 52 der Abgabenordnung der Volksbildung. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck, indem sie mit regelmäßigen und öffentlichen Tagungen, Vorträgen oder Seminaren zu sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und gesellschaftlich relevanten Themen wie z.B. Bildung, Völkerverständigung, Demokratisierung oder solidarisches und faires Wirtschaften, aber auch durch Publikationen in Print- und Onlinemedien einen Beitrag zur Erwachsenen- und Jugendbildung leistet, dabei Grundbegriffe und -Probleme der Sozialwissenschaft für Menschen außerhalb des akademischen Betriebes erschließt, über Bürgerinitiativen informiert und Wege für mehr bürgerschaftliches Engagement in allen drei Bereichen des sozialen Lebens aufzeigt.
3. Die Institut für soziale Dreigliederung UG dient im Sinne des § 52 der Abgabenordnung der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Gesellschaft verfolgt diese Zwecke, indem sie eine Internet-Plattform in mindestens 11 verschiedenen Sprachversionen betreibt, an der

Menschen aus vielen Ländern und Kontinenten aktiv mitwirken, um sich über Möglichkeiten des gegenseitigen Verständnisses über alle Grenzen hinweg auszutauschen und völkerübergreifende, internationale Fragen des menschlichen Zusammenlebens zu bewegen, oder indem sie aktiv gemeinnützige Projekte zur Begegnung der Kulturen, wie etwa interkulturelle Bildungseinrichtungen, unterstützt oder mit eigenen Veranstaltungen auf das Problem des Rassismus aufmerksam macht und über Wege eines friedlichen Zusammenlebens der Völker aufklärt.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den gemeinnützigen Zwecken des Unternehmens dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften, gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind gemäß § 58 der Abgabenordnung einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf, sofern dadurch die für eine UG gesetzlich vorgeschriebene Rücklagenbildung von 25 % des Jahresgewinnes für die Ansparung des Stammkapitals von 25.000,00 Euro nicht verletzt wird.
3. Die Gesellschafter erhalten weder Gewinnanteile noch Sonderzuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Im Falle der Liquidation oder sonstigen Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 52 der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke der Wissenschaft und Forschung oder der Volksbildung zu verwenden hat.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.002 (eintausend und zwei) Euro.
2. Es bestehen drei Geschäftsanteile von jeweils 334,00 €.
3. Die Geschäftsanteile werden wie folgt übernommen:

Johannes Mosmann Geschäftsanteil Nr. 1

Andreas Schurack Geschäftsanteil Nr. 2

Sylvain Coiplot Geschäftsanteil Nr. 3.

4. Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe und in bar zu leisten.

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteile sind namensgebunden und nicht veräußerbar. Kann oder will ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile nicht mehr vertreten, darf er einen Nachfolger vorschlagen. Der Nachfolger muss von der Gesellschafterversammlung einstimmig anerkannt werden. Falls der Nachfolger von der Gesellschafterversammlung abgelehnt wird, sind die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 6 einzuziehen.

§ 6
Einziehung, Amortisation

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters als Rechtsfolge einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf einen Dritten übergeht, ohne dass die Mitgesellschafter dieser Maßnahme zugestimmt haben,
 - d) für den Gesellschafter ein Betreuer bestellt wird,
 - e) der Gesellschafter stirbt.
3. Bei Einziehung eines Geschäftsanteils ist auf einer dafür eigens einzuberufenden Gesellschafterversammlung zu prüfen, ob der Geschäftsanteil an einen vom ausscheidenden Gesellschafter gewünschten Nachfolger übertragen werden kann.
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt und bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgt.
5. Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils nach den obigen Bestimmungen berechnet sich das Entgelt nach den Bestimmungen des § 7 dieses Gesellschaftsvertrages.

6. Mit Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

§ 7

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils entspricht das Entgelt, sofern ein solches mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit vereinbar ist, für den ausscheidenden Gesellschafter dem Nennwert seines auf das Stammkapital in bar eingezahlten Anteils.
2. Dieses Entgelt ist in 6 unverzinsten Raten zu zahlen. Die erste Rate wird 3 Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters, jede weitere jeweils 3 Monate nach der vorangegangenen fällig.
3. Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft oder die Anerkennung ihrer steuerbegünstigten Zwecke ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden.

§ 8

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
3. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
4. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
5. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, den Beschlüssen der Gesellschafter sowie den Bestimmungen des Geschäftsführervertrages zu führen.
6. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 9

Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen werden durch einen Geschäftsführer oder auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Die Einberufung erfolgt durch einen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 10 Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen

kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten ist. Sind weniger als 100 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
4. Die Versammlung ernennt einstimmig einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
5. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
6. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 11

Ergebnisverwendung

1. Bis zur Erlangung eines Stammkapitals von 25.000,00 Euro sind 25 % des Gewinnes für die Bildung der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage zu verwenden.
2. Im Übrigen sind die Gewinne zur Erlangung des steuerbefreiten Zwecks zu verwenden. Gewinnausschüttungen sind ausgeschlossen.

§ 12
Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Brief ist an die Geschäftsführung und an sämtliche Gesellschafter zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
2. Wird bei der Kündigung eines Gesellschafters die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils ausgeübt, so wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht, andernfalls wird sie durch die Kündigung aufgelöst.
3. Der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters wird eingezogen oder auf einen vom kündigenden Gesellschafter vorzuschlagenden und von der Gesellschafterversammlung einstimmig zu wählenden Nachfolger unentgeltlich übertragen.

§ 13
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14
Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den dann vorhandenen Geschäftsführer als Liquidator, sofern die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wurde.

§ 15
Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die dadurch entstehende Lücke soll vielmehr nach den Grundsätzen und im Sinne dieses Vertrags geschlossen werden, und zwar so, dass sie dem angestrebten Zweck der Gesellschaft am nächsten kommt.
2. Im Übrigen gelten - soweit nichts geregelt ist - die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.